



Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Österreichische Ärztekammer/Bundeskurie niedergelassene Ärzte vereinbaren, dass

- die Übergangsfrist für die Zuweisungen Vorsorgemammographie vor dem Programmstart um 2 Quartale nach dem gemeinsam zu fixierenden Programmstart enden soll (vgl. Pkt 5.1. Brief/Gegenbrief) und
- dass für kurative Mammographien, die nach dem Ende des 2. auf den gemeinsam zu fixierenden Programmstart folgenden Quartals, ohne Berücksichtigung der Indikationenliste erbracht werden, kein Abrechnungsanspruch (vgl. Pkt 5.2 Brief/Gegenbrief) besteht.

Datum: 2 7. NOV. 2013

Österreichische Ärztekammer Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Johannes Steinhart

Obmann

Dr. Artur Wechselberger

Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger \*

Dr. Harrs Jörg Schelling Verbandsvorsitzender

Mag. Alexander Hagenauer, MPM Generaldirektor-Stv.

\* Vorbelialshil der Berohlussforming durch Verboundsvorstound/Trougerkonferenz

